

Ziel verfehlt! Die neue Muster-Industriebau-Richtlinie

Die Erläuterungen zur neuen Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) führen in ihren Vorbemerkungen Vielversprechendes aus:

„Die Richtlinie erleichtert Bauherren, Entwurfsverfassern und Fachplanern die Planung und den Behörden und Prüfingenieuren bzw. Prüfsachverständigen die Beurteilung und Genehmigung von Industriebauten. Sie erspart den Bauherren Nachweise für im Einzelfall beabsichtigte Erleichterungen oder Abweichungen von den sonst geltenden Vorschriften der MBO.“

Obwohl z. B. mit der Neuregelung für die Rauchableitung durchaus sinnvolle Änderungen in die MIndBauRL eingeflossen sind, weicht die freudige Erwartung nach der Studie der neuen Richtlinie einem verständnislosen Kopfschütteln. Es steht die Frage im Raum, ob es wirklich nötig war, eine anerkannte und leicht verständliche Rechtsgrundlage so zu verändern, dass selbst Spezialisten für den Industriebau aufgrund der Regelungswut keine Übersicht mehr über die verschiedenen Anforderungen erlangen können.

Geänderte Anforderungen werfen viele Fragen auf:

- War es wirklich notwendig, die Anforderungen an Vordächer und die Lagerung vor Außenfassaden im Freien so streng zu reglementieren, dass nachträgliche Änderungen an einem baurechtskonform errichteten Industriebau anscheinend unmöglich gemacht werden?
- Wie will man gegenüber dem Bauherrn eines Bestandsgebäudes begründen, dass die Lagerung im Freien nur möglich ist, nachdem die gesamte Außenfassade durch nichtbrennbares Material ersetzt wurde, obwohl eine Brandweiterleitung ins Gebäudeinnere über nicht klassifizierte Fensterflächen bauaufsichtlich akzeptiert wird?
- Ist es zielführend, dass die nachträgliche Anordnung eines Vordaches eine vollständige Neubewertung der Rettungswegkonzeption und der Brandabschnittsbildung erforderlich machen kann? Der Autor



Foto: Matthias Dietrich

Die Neufassung der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) wirft z. B. hinsichtlich der verschärften Anforderungen an Außenfassaden einige Fragen auf.

bezweifelt, dass die Schadenerfahrung der Vergangenheit eine derartige Neuausrichtung der MIndBauRL erfordert hätte.

Unverhältnismäßige Schwierigkeiten wird künftig die Bewertung von Einbauten und Ebenen auslösen. Der praktische Anwender stellt sich die Frage, wer in diesem Gewirr der unterschiedlichen Anforderungen an Einbauten und Ebenen weiterhin den Überblick behalten soll? Allein die Zusatzanforderungen an die Bemessung der Rettungswege auf Einbauten und Ebenen bedürfen einer umfangreichen Studie. Auch hierdurch werden betriebliche Änderungen (z. B. eine veränderte Maschinenanordnung) in Zukunft regelmäßig zu einer unüberwindbaren Hürde.

Wären diese Zusatzanforderungen durch nicht akzeptable Gefahren bei der Anwendung der ursprünglichen Richtlinie begründet, könnte man diese unbestritten als gerechtfertigt ansehen. Paradox wird die Situation jedoch spätestens dadurch, dass an begehbare Regalebenen – selbst wenn diese ständige Arbeitsplätze sind – offensichtlich keinerlei brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden. Hier sind weder besondere Vorgaben bei der Ausbildung der Tragkonstruktion, der Bemessung der Rettungswege, der Erschließung für die Feuerwehr noch bei der Rauchableitung vorgesehen.

Wie will ein Brandschutzplaner erklären, dass Lageremporen und Technikebenen wegen ihres angeblich unkalkulierbaren Risikos nunmehr in Kleinparzellen untergliedert werden müssen, die in Minimalabständen über notwendige Treppen erschlossen werden, während Arbeitsstätten in brandschutztechnisch nicht bemessenen

Regalsystemen errichtet werden dürfen, ohne hierfür auch nur die geringsten brandschutztechnischen Schutzmaßnahmen zu definieren?

Ist der zu einer wirtschaftlichen Planung verpflichtete Nachweisersteller nunmehr gehalten, den Bauherrn mit Nachdruck zur Anordnung begehrter Regalsysteme zu animieren, um so die kostenträchtigen Brandschutzanforderungen an Einbauten und Ebenen zu umgehen?

Fazit

Es steht die Frage im Raum, ob mit der Neufassung der MIndBauRL eine anerkannte und praxistaugliche Rechtsgrundlage zu einem nicht mehr praxisingerechten Monstrum aufgebläht wurde, ohne dabei das brandschutztechnische Sicherheitsniveau anzuheben. Eine regelkonforme Planung von Industriebauten mit einer überschaubaren Zahl von Abweichungstatbeständen wird künftig nicht mehr möglich sein. Das ursprüngliche Ziel der Richtlinie, den Planern von Industriebauten und den Prüfinstanzen eine brauchbare Rechtsgrundlage an die Hand zu geben, ist mit der neuen Fassung der MIndBauRL nach Auffassung des Autors leider weit verfehlt worden. ■

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Mitglied in der VdBP

Kontakt

VdBP Vereinigung der
Brandschutzplaner e. V.
c/o Ritzer & Kollegen
Schwanthalerstraße 81
80336 München
info@vdbp
www.vdbp.de